

**Dr. Clemens Jabloner**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0149-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3759/J-NR/2019

Wien, am 16. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Juni 2019 unter der Nr. **3759/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die strafrechtliche Verfolgung des ehemaligen fallführenden Staatsanwalts der Ermittlungen betreffend die diversen Eurofighter-Strafverfahren gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- 1. Wann wurde das Ermittlungsverfahren gegen StA Mag. Radasztics eröffnet?
- 2. Von wem ging in welcher Form die Initiative dazu aus?

Nach einer Vernehmung des Verdächtigen zu den im Raum stehenden Vorwürfen am 11. Jänner 2019 durch die Dienstbehörde wurde am 25. Jänner 2019 seitens der Dienstbehörde Straf- und Disziplinaranzeige wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs nach § 302 Abs 1 StGB, in eventu der Verletzung eines Amtsgeheimnisses nach § 310 Abs 1 StGB erstattet. Am 31. Jänner 2019 wurde von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt das Ermittlungsverfahren eingeleitet.

**Zur Frage 3:**

- An wen und zu welchen Zeitpunkten wurde vor der Anzeigerstattung Bericht bezüglich der angeblichen Verfehlungen von StA Mag. Radasztics erstattet?

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien (für die Dienstbehörde) und der Leiter der Sektion IV (für das BMVRDJ) wurden jeweils am 7. Jänner 2019 erstmals von einem entsprechenden Verdacht in Kenntnis gesetzt. Beide haben in der Folge weitere Personen und Stellen in ihren Behörden informiert und die zweckentsprechenden Veranlassungen getroffen.

**Zur Frage 4:**

- *Wurde das Ermittlungsverfahren gegen StA Mag. Radasztics bei dessen Einleitung nur wegen des Faktums des vermuteten Geheimnisverrats geführt?*
  - a. *Wenn ja, wann wurden die Ermittlungen auf andere Verdachtsmomente erweitert und wie lauten diese?*
  - b. *Wenn nein, wegen welcher anderer Verdachtsmomente wurde zu Beginn des Ermittlungsverfahrens gegen StA Mag. Radasztics ermittelt?*

Gegen Staatsanwalt Mag. Radasztics bestand bei Einleitung des Ermittlungsverfahrens ein Tatverdacht wegen des Vergehens der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 Abs. 1 StGB. Im Laufe des Ermittlungsverfahrens entstand weiters ein Tatverdacht wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB. Zumal diese Vorwürfe derzeit in einem gemäß § 12 Abs. 1 StPO nicht öffentlichen Ermittlungsverfahren geprüft werden, ersuche ich um Verständnis, dass ich auch aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes keine näheren Auskünfte zu den Tatvorwürfen geben kann.

**Zu den Fragen 5 bis 11:**

- *5. Welche konkreten Ermittlungshandlungen wurden seit Beginn des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten StA Mag. Radasztics gesetzt? (Bitte um Auflistung der konkreten Ermittlungshandlungen sowie der Dauer derselben.)*
- *6. Die StA Eisenstadt hat im Zuge des Ermittlungsverfahrens gegen StA Mag. Radasztics u.a. die Telekommunikationsdatenrückerofassung und Standortdatenrückerofassung angeordnet und durchgeführt. Für welchen Zeitraum wurde die Telekommunikationsdatenrückerofassung und Standortdatenrückerofassung angeordnet und durchgeführt? (Bitte um Angabe des genauen Beginn- und Enddatums samt Uhrzeit.)*
- *7. Wurden im Zuge der Ermittlungen auch Kommunikationsdaten von Personen ausgewertet, mit denen StA Mag. telefonisch in Kontakt war?*
  - a. *Wenn ja, wie viele Personen waren davon betroffen?*
  - b. *Wenn ja, wurden alle diese Personen von der StA Eisenstadt darüber informiert, dass ihre Kommunikationsdaten erfasst und ausgewertet wurden?*
- *8. Waren von der Erfassung der Telekommunikationsdaten auch Abgeordnete zum Nationalrat betroffen?*
  - a. *Wenn ja, wie viele und welche?*

- *9. Jedenfalls erfasst wurden die Telekommunikationsdaten des Abgeordneten zum NR Dr. Peter Pilz. Weshalb war das Erfassen seiner Telekommunikationsdaten notwendig?*
- *10. Der Abgeordnete zum NR Dr. Peter Pilz hat durch seinen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 16.5.2019 um Mitteilung ersucht, welche seiner Telekommunikationsdaten durch die StA Eisenstadt erfasst wurden. Bis dato wurde dem Auskunftsbegehren nicht entsprochen. Weshalb wurde diesem Auskunftsverlangen bis jetzt nicht entsprochen?*
- *11. Ein Grund für die laufenden Ermittlungen gegen StA Mag. Radasztics ist die vermutete rechtswidrige Weitergabe einer Weisung des Generalsekretärs Pilnacek durch den Beschuldigten am 20.12.2018. Weshalb werden in diesem Zusammenhang Verbindungs- und Standortdaten über einen Zeitraum von 3 Monaten benötigt?*

Im Ermittlungsverfahren wurden bislang Ermittlungsanordnungen an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfungen gerichtet, mit gerichtlicher Bewilligung eine Anordnung der Erteilung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung erteilt, mehrere Zeugen vernommen und relevante Unterlagen beigebracht.

Die weiteren Frageninhalte betreffen Details zu einzelnen Ermittlungsmaßnahmen, die in einem derzeit noch anhängigen Ermittlungsverfahren angeordnet bzw. durchgeführt wurden und Ausfluss der Tätigkeit der Staatsanwälte als Organe der Gerichtsbarkeit sind. Ich ersuche um Verständnis, dass ich aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes keine konkreten Daten zu einzelnen Ermittlungsmaßnahmen nennen und damit die Fragen 6 bis 11 nicht beantworten kann.

**Zu den Fragen 12 und 13:**

- *12. Gab es in der Vergangenheit Ermittlungsverfahren in denen bei Staatsanwälten oder Staatsanwältinnen im Zusammenhang mit Delikten wie Amtsmissbrauch und Weitergabe von Amtsgeheimnissen die Telekommunikationsdatenerfassung und Standortdatenerfassung angeordnet und/oder durchgeführt wurde?*
  - a. Wenn ja, wie oft wurden die oben angesprochenen Ermittlungshandlungen angeordnet?*
  - b. Wenn ja, wie oft wurden die oben angesprochenen Ermittlungshandlungen bewilligt?*
  - c. Wenn ja, wie oft wurden die oben angesprochenen Ermittlungshandlungen nicht bewilligt?*
  - d. Wenn ja, wie lange war der jeweilige Anordnungszeitraum?*
  - e. Wenn ja, wie lange waren die Zeiträume, in denen die Erfassung der Telekommunikationsdaten tatsächlich durchgeführt wurden?*
  - f. Wenn nein, weshalb wurden ausgerechnet im Ermittlungsverfahren gegen StA Mag. Radasztics diese Ermittlungshandlungen angeordnet?*

- *13. Gab es in der Vergangenheit Ermittlungsverfahren in denen bei Richtern oder Richterinnen im Zusammenhang mit Delikten wie Amtsmissbrauch und Weitergabe von Amtsgeheimnissen die Telekommunikationsdatenrück Erfassung und Standortrück Erfassung angeordnet und /oder durchgeführt wurde?*
  - a. *Wenn ja, wie oft wurden die oben angesprochenen Ermittlungshandlungen angeordnet?*
  - b. *Wenn ja, wie oft wurden die oben angesprochenen Ermittlungshandlungen bewilligt?*
  - c. *Wenn ja, wie oft wurden die oben angesprochenen Ermittlungshandlungen nicht bewilligt?*
  - d. *Wenn ja, wie lange war der jeweilige Anordnungszeitraum?*
  - e. *Wenn ja, wie lange waren die Zeiträume, in denen die Erfassung der Telekommunikationsdaten tatsächlich durchgeführt wurden?*

Für Ermittlungsverfahren gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. gegen Richterinnen und Richter ist keine eigene statistische Kennzeichnung in der Verfahrensautomation Justiz vorgesehen. Mangels automationsunterstützter Auswertungsmöglichkeiten ersuche ich um Verständnis, dass ich zu Anordnungen bestimmter Ermittlungsmaßnahmen in derartigen Verfahren keine Auskunft geben kann.

**Zu den Fragen 14, 19 und 20:**

- *14) Wurde auch im unlängst eingestellten, aufgrund der Anzeige der WKStA geführten, Ermittlungsverfahren gegen Mag. Christian Pilnacek eine Telekommunikationsdatenrück Erfassung und Standortrück Erfassung angeordnet?*
  - a. *Wenn ja, wann wurde diese angeordnet?*
  - b. *Wenn ja, wurde diese bewilligt?*
  - c. *Wenn ja, wie lange war der Anordnungszeitraum?*
  - d. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *19) Wann und mit welcher Begründung wurde das Ermittlungsverfahren gegen Generalsekretär Mag. Christian Pilnacek eingestellt?*
- *20) Wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens gegen Mag. Christian Pilnacek auch der Verdacht der Verletzung des Amtsgeheimnisses geprüft?*
  - a. *Wenn ja, weshalb wurde dieser Verdacht als nicht begründet eingestuft?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Gegen Mag. Pilnacek wurde aufgrund der angesprochenen Anzeige der WKStA (Verdacht des Amtsmissbrauchs) kein Ermittlungsverfahren eingeleitet, daher wurden auch keine Ermittlungsmaßnahmen gesetzt. Zu den Gründen für die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens verweise ich auf meine Beantwortung der insoweit gleichlautenden Anfrage der AbgzNR Dr. Stephanie Krisper, Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen, Nr.

3657/J-NR/2019. Einen Vorwurf in Richtung Verletzung des Amtsgeheimnisses durch Mag. Pilnacek enthielt die Anzeige der WKStA nicht.

**Zur Frage 15:**

- *Der Beschuldigte StA Mag. Radasztics hat gegen diese Ermittlungsmaßnahmen Beschwerden eingelegt. Wurde eine Versiegelung dieser Daten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung durchgeführt?*

Eine „Versiegelung“ von Daten aus Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 135 StPO für den Fall einer Beschwerde ist in der Strafprozessordnung nicht vorgesehen. Im Übrigen wurde mir von keiner den Bestimmungen der Strafprozessordnung oder Verschlusssachenverordnung nicht entsprechenden Aufbewahrung von Aktenstücken berichtet.

**Zu den Fragen 16 bis 18:**

- *16. Gab es im Zusammenhang mit dem Verfahren 4 St 28/19p Weisungen von einer Oberbehörde sei es formeller und auch informeller Natur?  
a. Wenn ja, von wem und wann wurde(n) die Weisung(en) ausgesprochen?  
b. Wenn ja, was war der Inhalt der Weisung(en)?*
- *17. Gab es im Zusammenhang mit dem Verfahren 4 St 28/19p Weisungen formeller oder informeller Natur von Generalsekretär Mag. Christian Pilnacek, OStA Mag. Richard Ropper oder LOStA Mag. Johann Fuchs?  
a. Wenn ja, von wem und wann wurde(n) die Weisung(en) ausgesprochen?  
b. Wenn ja, was war der Inhalt der Weisung(en)?*
- *18. Falls es Weisung(en) im Verfahren 4 St 28/19p gegeben hat, wurde der Weisungsrat konsultiert?*

Weisungen wurden in dem angesprochenen Verfahren nicht erteilt, sodass auch eine Befassung des Weisungsrates nicht erforderlich war.

**Zur Frage 21:**

- *War die am 21.12.2018 bekannt gewordene Weisung im Eurofighter-Strafverfahren, wonach diverse Aktenteile aus dem Ermittlungsakt zu entnehmen sind, vom Amtsgeheimnis umfasst?  
a. Wenn ja, war es zulässig, dass Mag. Christian Pilnacek den Inhalt der Weisung per Email an den ORF weitergab?  
b. Wenn ja, weshalb wurde das Ermittlungsverfahren gegen Mag. Christian Pilnacek eingestellt?  
c. Wenn nein, weshalb wird in diesem Zusammenhang gegen StA Mag. Radasztics ermittelt?*

Ich verweise auf meine Beantwortung der insoweit gleichlautenden Anfrage der AbgzNR Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen, Nr. 3596/J-NR/2019.

**Zur Frage 22:**

- *Ist schon bekannt, wann das Ermittlungsverfahren gegen StA Mag. Radasztics abgeschlossen sein wird und ob es zu einer Anklage kommen wird?*

Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Dr. Clemens Jabloner

